

kommunal report

Ihre kommunale Fragestellung – unser Lösungsansatz

Kommunal Agentur NRW | Kommunalreport | Ausgabe 1.2017





Kommunalreport – Informationen für Städte und Gemeinden

Liebe Leserinnen und Leser,

hier ist sie, unsere neue Ausgabe Kommunalreport!

Wir haben wieder eine Mischung von aktuellen Themen zusammengestellt, mit denen wir uns derzeit u. a. auseinandersetzen. Um stets vorausschauend zu beraten, geben wir vorab einen Einblick, wie wir diesen Standard mit unserer Beteiligung an Forschungs- und Entwicklungsprojekten halten und so in der Lage bleiben, neben der konkreten Beratung bspw. zu den rechtlichen Gegebenheiten auch über den Tellerrand in die Zukunft zu sehen.

Was ist alles neu bei der Konzessionsvergabe und was bleibt bisher leider trotz aller Änderungen und Neuerungen recht unübersichtlich? Wir lichten! Das neue Vergaberecht aus kommunaler Sicht: Der Werkzeugkoffer für die Beschaffung ist nach der Vergaberechtsreform gut gefüllt. Kontaktieren Sie uns gerne zu allen Fragen, die bei der Anwendung noch offenbleiben.

Und wie sieht's mit der Nachhaltigkeit in der Beschaffung aus? Langsam öffnet sich der Blick von der reinen ökonomischen Nachhaltigkeit immer weiter auch in Rich-

tung Ökologie, soziale Anforderungen u.v.m. Der Vergabe widmen wir uns dann auch noch mal mit unserer kleinen Übersicht zur neuen Vergabestatistikverordnung, die für alle öffentlichen Auftraggeber gilt.

Wenn wir im Auftrag des MKULNV NRW unterwegs sind – bspw. in Sachen Klimaschutz und Klimaanpassung als Plattform Klima.NRW und bei der Gewässerberatung mit Blick auf den Naturschutz, hin zu lebendigen Gewässern –, können leider nicht alle Hilfestellungen, Beratungen oder Beteiligungen direkt so effektiv umgesetzt werden, wie wir und alle Beteiligten dies gerne hätten.

Die Gewässerberatung ist eine Aufgabe, die viel Vermittlung und Information zwischen den verschiedenen Ebenen der Zuständigkeit erfordert. Die Klimaberatung stößt gelegentlich an Grenzen, u. a. weil trotz aller guter Ideen sich auch mal das ein oder andere einfach als nicht wirtschaftlich umsetzbar erweist.

Wir bleiben aber dran – im Sinne von Nachhaltigkeit und Umweltschutz für uns alle!

Direkt aus der Praxis kommt unser Spot zum Thema Korruption. Lesen Sie, wie eine Stadt effektiv vorbeugt! Und der Kreis Soest hat den Einsatz von lebensrettenden Atemschutzgeräten beispielhaft koordiniert. Ein Vorzeigebeispiel für interkommunale Zusammenarbeit.

Ganzheitlich betrachten, planen, umsetzen – das gilt nach wie vor auch beim Arbeitsschutz.

Datensicherheit geht alle an – wie Sie sich informieren und was alles dazugehört, erfahren Sie in diesem Heft und auch unter www.treffpunkt-kommune.de/IT-Sicherheit.

Viele Themen, ein Ziel – ganzheitlich, lösungsorientiert, nachhaltig für die Kommunen in NRW hier unser neuester Überblick fern von der Abwasserbeseitigung! (Der Abwasserreport 1.2017 ist übrigens ein Sonderheft zu Starkregen und Überflutung!)

Wir freuen uns über Ihr Interesse und wünschen viel Spaß beim Lesen!

Ihre Kommunal Agentur NRW

Inhalt

04 | Allgemein

- 04 | Vorausschauend und nachhaltig
Beteiligung an F&E-Projekten

06 | Kommunale Beschaffung

- 06 | Der ökologische und soziale Faktor:
Nachhaltigkeit in der öffentlichen Beschaffung
- 08 | Werkzeugkoffer für die Beschaffung
Das neue Vergaberecht aus kommunaler Sicht
- 10 | „Ein Vorzeigebispiel interkommunaler
Zusammenarbeit“
Der Atemschutzverbund im Kreis Soest
- 13 | Daten für das BMWi
Die neue Vergabestatistikverordnung

14 | Management und Organisation

- 14 | Uedem gibt Korruption keine Chance
Mehr als eine Dienstanweisung
- 16 | Anspruch und Wirklichkeit
Ganzheitlicher Arbeits- und Gesundheitsschutz

19 | IT-Leistungen

- 19 | Überlegen am PC
IT-Sicherheitstraining für alle

20 | Technik und Umwelt

- 20 | Klimaschutz muss letztendlich auch
wirtschaftlich sein
Das Ende eines Nahwärmeprojekts
- 22 | Vieles anders, manches besser
Neuerungen bei der Konzessionsvergabe
- 24 | Zurück zur Natur:
Gewässerentwicklung mit System

26 | Information

- 26 | Veranstaltungstermine der
Kommunal Agentur NRW 2017

Impressum

Eine Information der Kommunal Agentur NRW GmbH
Cecilienallee 59, 40474 Düsseldorf
Telefon 0211/430 77 0, Telefax 0211/430 77 22

Verantwortlich für den Inhalt

Michael Lange (v.i.S.d.P.), Dr. Peter Queitsch

Redaktion

Gudrun Abel, abel@KommunalAgenturNRW.de

Gestaltung

liniezwei Kommunikationsdesign GbR, Düsseldorf
www.liniezwei.de

Produktion und Druck

Die Qualitaner GmbH, Düsseldorf

Fotos

fotolia.de: ty (4), vege (5, 15), Jacob Lund (6), tonefotografia (7),
bounlowpic (9), MABO (10, 12), fineartcollection (16), VTT
Studio (17), slasnyi (18), sbahlin (19), KazantsevAlexander
(21), Gina Sanders (23), vitaliy_melnik (25)

photocase.de: Irina (1), zettberlin (2)



Vorausschauend und nachhaltig Beteiligung an F&E-Projekten

Wir beraten unsere Kunden auf Basis aktueller Grundlagen – technisch, organisatorisch und juristisch. Das ist wichtig, um den Kommunen bei ihren Projekten ein rechtssicheres und technisch einwandfreies Vorgehen zu ermöglichen. Doch das allein genügt uns nicht.

Wir betrachten auch zukünftig mögliche Entwicklungen und beziehen diese in unsere tägliche Arbeit ein. Dazu gehört, ab und an abseits der eingefahrenen Pfade über andere Wege und Vorgehensweisen nachzudenken. Wir wollen für unsere Kunden ein Radar sein, der sie zu kommenden Entwicklungen informiert. Mit diesem Anspruch beteiligen wir uns an verschiedenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben.

„Nachhaltige Bestandserhaltung von öffentlichen Abwasseranlagen und ihre Refinanzierung“

Dieses Projekt wurde im Rahmen des Förderprogramms „Ressourceneffiziente Abwasserbeseitigung NRW“ durchgeführt. Die Kommunal Agentur NRW hat daran mitgearbeitet. Träger des Projekts waren die Hochschule Ruhr-West – Lehrgebiet Wasser- und Energieökonomik –, die Technische Universität Dortmund – Lehrstuhl Unternehmensrechnung und Controlling – sowie die Franz Fischer Ingenieurbüro GmbH.¹

Die Zielsetzung des Projekts war, die Erhaltung des Bestands von Abwasseranlagen als zentrale Aufgaben der Abwasserbeseitigung zu untersuchen und Optimierungspotenzial aufzuzeigen. Der Grund, dass neben demografischen Effekten und technologisch bedingten Effizienzgewinnen auch der bewusster Umgang mit der Ressource Wasser zu einem weiterhin sinkenden Wasserverbrauch führt. Auch neue Anforderungen im Hinblick auf die getrennte Rückführung von Schmutz- und Niederschlagswasser



¹ Vgl. Abwasserreport Ausgabe 2.2016, S. 19–23, „Zukunftsfeste Gebührenmodelle in der Schmutzwasserentsorgung“, Prof. Dr. Mark Oelmann, Benedikt Roters, Hochschule Ruhr-West sowie Abwasserreport Ausgabe 3.2016, S. 4–8, Michael Hippe, Franz Fischer Ingenieurbüro GmbH

und eine zunehmende Gefahr von Starkregenereignissen im Zuge des Klimawandels bedeuten zusätzliche Herausforderungen für das Kanalnetz. Diese Entwicklung stellt die Abwasserentsorger vor erhebliche ökonomische Schwierigkeiten. Da sinkende Verbrauchswerte auch verminderte Erlöse bedeuten, sind nachhaltige Investitionen in Instandhaltung, Modernisierung und den Gewässerschutz gefährdet. Von daher sind die Optimierung der Bestandserhaltung, die zugehörige Finanzierung und insbesondere das Zusammenwirken aus beiden von großer wasserwirtschaftlicher und ökonomischer Bedeutung.

Daher wurden verschiedene strategisch-technische Ansätze zur Kanalsanierung diskutiert und unter Berücksichtigung von betriebswirtschaftlichen Gestaltungsalternativen, wie etwa der Variation von Nutzungsdauern oder unterschiedlicher Abschreibungsmethoden, ökonomisch bewertet. Auch alternative Gebührenmodelle für Schmutz- und Niederschlagswasser, welche die Einnahmen der Abwasserentsorger verstetigen und den hohen Anteil fixer Kosten bei der Abwasserbeseitigung berücksichtigen, wurden betrachtet.

Die Kommunal Agentur NRW hat in diesem Projekt im Bereich Gebührenprognose zum einen – klassisch – die aktuellen gesetzlichen Vorgaben und deren bestehende und von der Rechtsprechung anerkannte Spielräume aufgezeigt. Zum anderen hat die

Kommunal Agentur NRW – visionär – die von den Projektpartnern erarbeiteten Alternativen ausgeleuchtet, untersucht und rechtlich bewertet, ob es sich um zukünftig tragfähige Möglichkeiten handeln kann.

Ziel des Projekts war es u. a. auch zu untersuchen, ob im Hinblick auf die zukünftige Entwicklung andere Strategien nötig sein können, die auch andere gesetzliche Grundlagen benötigen. Hierzu hat die Kommunal Agentur NRW sich auch damit befasst zu durchleuchten, was zwar zurzeit rechtlich nicht möglich oder zulässig ist, aber nach einer entsprechenden Änderung von Gesetzen und als Folge davon auch der Rechtsprechung möglich sein könnte. Dabei gilt es stets zu bedenken, welche Folgen sich aus einer derartigen Änderung ergeben können. Letztlich bleibt die Entscheidung über veränderte Regelungen natürlich dem Gesetzgeber vorbehalten, aber die Überlegungen, ob und warum es Änderungsbedarf geben kann und ob es Sinn macht, auf bestimmte Problematiken hinzuweisen und sie aufzuzeigen, führt zu einer zukunftsorientierten Betrachtungsweise.

Nur so kann unsere bewährte Arbeit vorausschauend und nachhaltig sein.

Autorin

Claudia Koll-Sarfeld, Kommunal Agentur NRW, Düsseldorf



Der ökologische und soziale Faktor: Nachhaltigkeit in der öffentlichen Beschaffung

Nachhaltigkeit – das war lange Zeit nur ein „vergabefremder Aspekt“ in der öffentlichen Beschaffung. Doch das ändert sich nun.

Ein Grund dafür ist das neue Tariftreue- und Vergabegesetz NRW (TVgG-NRW). Es verpflichtet öffentliche Auftraggeber zur Beachtung von Nachhaltigkeitsaspekten. Zusätzliche Rahmenbedingungen für eine verstärkte Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten schuf der europäische Gesetzgeber. In welchen Bereichen können Kommunen eine nachhaltige Beschaffung umsetzen? Wie werden Nachhaltigkeitsaspekte in den Beschaffungsprozess eingebunden? Wir klären auf.

Ökonomische Nachhaltigkeit

Dieser Aspekt wird zwar immer von öffentlichen Auftraggebern beachtet, ist jedoch streng genommen nicht „nachhaltig“ im eigentlichen Sinne. Selbstverständlich soll hier beim Zuschlag auf das beste Preis-Leistungs-Verhältnis geachtet werden. Gegenüber den eigentlichen Nachhaltigkeitsaspekten bestehen große Vorbehalte.

Soziale Nachhaltigkeit

Aufwendig zu überprüfen und schlecht zu kontrollieren: So wird vielfach die soziale Nachhaltigkeit bewertet. Das liegt unter anderem an den umfangreichen Siegeln und Zertifikaten, die eine Einhaltung bestimmter sozialer Standards nachweisen sollen. Als unverhandelbare Mindestanforderungen gelten daher die Kernarbeitsnormen der International Labor Organisation (ILO). Diese werden gerne unter dem „Verbot von Kinderarbeit“ zusammengefasst, auch wenn viele weitere soziale Aspekte dazugehören. Das Verbot von Zwangsarbeit gehört ebenso dazu wie die Pflicht zur Gleichbehandlung von Männern und Frauen.

Für die Einhaltung dieser Vorgaben gibt es in einigen Branchen bereits gute Nachweise in Form verlässlicher Siegel (z. B. für Textilien). Bei anderen Produkten derselben Branche, wie bei Schuhen, ist die Nachweislage jedoch schwieriger. Gar keine Nachweise





werden leider von einigen anderen Branchen erbracht. Jeder kennt die Berichte über die unsozialen Arbeitsbedingungen bei der Produktion von IT-Hardware.

Ökologische Nachhaltigkeit

Dieser Nachhaltigkeitsaspekt wird von den meisten Marktteilnehmern berücksichtigt, auch wenn dessen Umsetzung oftmals nicht einfach ist. Etabliert hat sich hier vor allem die Lebenszykluskostenberechnung zur erweiterten Preisbewertung. Hierbei wird nicht nur der reine Anschaffungspreis mit einberechnet, sondern auch die ökologischen Kosten des Herstellungsverfahrens, des Transports und der Entsorgung des zu beschaffenden Produkts. Positiver Nebeneffekt: Die Elemente der ökologisch und ökonomisch nachhaltigen Beschaffung können miteinander kombiniert werden.

Gütezeichen

Der europäische und der nationale Gesetzgeber lassen mittlerweile eine Nachweisführung durch Gütezeichen ausdrücklich zu: „Als Beleg dafür, dass eine Liefer- oder Dienstleistung bestimmten, in der Leistungsbeschreibung geforderten Merkmalen entspricht, kann der öffentliche Auftraggeber die Vorlage von Gütezeichen nach Maßgabe der Absätze [...] verlangen.“

Allerdings wird bei der Formulierung der Norm nicht klar, ob der öffentliche Auftraggeber auch bestimmte Gütezeichen vorgeben kann, wobei gleichwertige Nachweise aus Gründen der Produktneutralität natürlich zuzulassen sind.

Die Norm kann auch so interpretiert werden, dass der öffentliche Auftraggeber nach wie vor die Merkmale der Leistung beschreiben muss. Erst im Anschluss daran könnte er dann erlauben, die Er-

füllung dieser Merkmale durch ein bestimmtes Gütezeichen nachzuweisen. Das würde allerdings die nachhaltige Beschaffung kaum erleichtern.

Unserer Einschätzung nach muss es öffentlichen Auftraggebern möglich sein, auf Gütezeichen zu verweisen, um im Rahmen der Leistungsbeschreibung soziale oder ökologische Nachhaltigkeitsaspekte zu verankern. Das wäre eine deutliche Verbesserung im Rahmen der öffentlichen Beschaffung.

Ihre Fragen zum Thema Nachhaltigkeit in der Beschaffung beantwortet bei der Kommunal Agentur NRW:

André Siedenberg, Tel.: 0211/430 77 275,

E-Mail: siedenberg@KommunalAgenturNRW.de

Werkzeugkoffer für die Beschaffung

Das neue Vergaberecht aus kommunaler Sicht

Die lang erwartete Vergaberechtsreform ist in Kraft. Erste Erfahrungen mit Ausschreibungen nach dem neuen Vergaberecht liegen vor. Zwar ist aus kommunaler Sicht der Unterschwellenbereich wichtiger, dennoch lässt sich aus der Reform im Oberschwellenbereich ableiten, wohin die Reise beim Vergaberecht aus kommunaler Sicht geht. Und dessen Reform schreitet voran: Das Land beabsichtigt die Einführung per Erlass bis Ende April 2017.

Viele Bereiche, die bisher allein durch die Rechtsprechung und teilweise uneinheitlich geregelt worden waren, werden im neuen Vergaberecht klar und eindeutig definiert. Hierzu gehören vor allem die Anforderungen an die interkommunale Zusammenarbeit und das Inhousegeschäft. Auch die lange Zeit wenig praxistauglich geregelte Nachforderung von Nachweisen und Unterlagen wurde mit der Ergänzung der „fehlerhaften Unterlagen“ verbessert.

Eine besondere Erleichterung gibt es zudem bei der Berücksichtigung der Organisation, Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals als Zuschlagskriterium. Diese Klarstellung bei der Vermischung von Eignungs- und Zuschlagskriterien erleichtert die kommunale Praxis. Denn sie berücksichtigt den Zusammenhang zwischen Qualifikation des Bieters und erfolgreicher Auftragsdurchführung.

Aus kommunaler Sicht ist auch der fakultative Ausschlussgrund der Schlechterfüllung bei einem vorangegangenen Auftrag hilfreich. Mehr als je zuvor ist mit dem neuen Vergaberecht eine Art „Werkzeugkoffer“ entstanden. Damit kann der Beschaffer ein Vergabeverfahren nach seinen Vorstellungen und seinem Beschaffungsbedarf durchführen.

Kritische Anmerkungen

Leider ist der Werkzeugkoffer in seinen Ausmaßen kaum noch von kleinen und mittleren öffentlichen Auftraggebern ohne rechtliche Unterstützung zu handhaben.

Menge der Vorschriften

Der vierte Abschnitt des GWB enthält mittlerweile mehr Vorschriften als die übrigen Regelungen zum Kartellrecht. Hinzu kommt eine Zersplitterung durch die Aufspaltung in VgV, VOB/A, SektVO und eine ganze Reihe weiterer Normen. Noch gekrönt durch die jeweiligen Landesvergabeetze.

Dieser immens angestiegene Regelungsumfang des Vergaberechts wirkt auf der kommunalen Ebene häufig einschüchternd und abschreckend.

Gleichsetzung offener mit nicht offenen Verfahren

Eine weitere große Verunsicherung ruft die Gleichsetzung des offenen Verfahrens mit dem nicht offenen Verfahren hervor. Bisher hatte das offene Verfahren stets Vorrang. In Städten und Gemeinden fragt man sich nun vermehrt, warum von der Verwaltung auf einmal eine andere Haltung vertreten wird als vor der Reform. Manche Kommunen versuchen durch eine weitere Be-

schränkung der Teilnehmerzahl eine weitere Steuerungsmöglichkeit zu erwirken, um ihrem Lieblingsbieter eine größere Chance auf den Zuschlag zu geben.

Neuerungen im Auftragsbekanntmachungsformular

Einige Neuerungen im Auftragsbekanntmachungsformular erschweren das korrekte Ausfüllen. So muss zum Beispiel jetzt der NUTS-Code (Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik) des Auftraggebers angegeben werden. Zudem fragen sich viele Beschaffer, wie sie das Ankreuzfeld „Eignungskriterien gemäß Auftragsunterlagen“ interpretieren sollen. Hier wird vermutlich die Rechtsprechung für Klärung sorgen müssen.

Pflichtfelder in der Statistikverordnung

Eine Herausforderung sind die neu zu füllenden Pflichtfelder in der Bekanntmachung über vergebene Aufträge. Handelt es sich beispielsweise beim Auftragnehmer um ein KMU gemäß der Definition in Empfehlung 2003/361/EG der Kommission? Hier fragen sich viele Beschaffer, ob dies im Rahmen des Vergabeverfahrens abgefragt worden ist oder ob es sich um eine Einschätzung der vergebenden Stelle handelt.

Bisher war es möglich, das Feld mit den Angaben zum Wert des Auftrags/Loses einfach leer zu lassen. Vergabestellen tragen dort

gelegentlich 0,01 € ein, um den Versand der Information technisch zu ermöglichen, ohne die Auftragssumme offenzulegen. Ist diese Information nun bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen zwingend oder ist dies ein Verstoß gegen das Geheimhaltungsverbot? Wie geht man z. B. in von Kartellen bedrohten Bereichen mit dieser Forderung um?

Hilfe für Kommunen

Wir helfen Kommunen über die Hürden des neuen Vergaberechts. Und achten darauf, dass sie die Chancen des „Werkzeugkoffers“ nutzen können.

Ihre Ansprechpartner zum Thema Vergaberecht bei der Kommunal Agentur NRW sind:

Dr. Wolfgang Malms, Tel.: 0211/430 77 105,

E-Mail: malms@KommunalAgenturNRW.de

André Siedenberg, Tel.: 0211/430 77 275,

E-Mail: siedenberg@KommunalAgenturNRW.de



„Ein Vorzeigebispiel interkommunaler Zusammenarbeit“

Der Atemschutzverbund im Kreis Soest

Feuerwehreinsätze ohne Atemschutz? Kaum denkbar.

Gut gewartete Atemschutzgeräte in ausreichender Anzahl schützen – und helfen Leben retten.

Der Kreis Soest und 13 seiner 14 Kommunen erkannten den Bedarf und machten gemeinsame Sache bei der Beschaffung. Unterstützt von der Kommunal Agentur NRW. Der Atemschutzverbund und der Abrollbehälter-Atemschutz (AB-A) sind seitdem einsatzbereit. Projektleiter Georg Kampmann vom Kreis Soest berichtet im Interview mit der Kommunal Agentur NRW über den Atemschutzverbund.

Herr Kampmann, der Atemschutzverbund ist seit dem 15. Februar 2016 aktiv. Was hat sich seitdem im Kreis Soest verbessert?

Georg Kampmann: Zunächst einmal wurden für mehr als 1,4 Millionen € insgesamt 1.100 Atemschutzgeräte angeschafft. Eine enorme Verbesserung der Ausstattung im Kreis Soest. Und eine Entlastung des Ehrenamtes vor Ort.

Wie profitiert das Ehrenamt davon?

Georg Kampmann: Die Atemschutzgeräte werden zentral in der erweiterten Atemschutzwerkstatt im Rettungszentrum des Kreises Soest gewartet. Das sind etwa 5.000 Serviceeinheiten im Jahr, die nicht mehr von den Ehrenamtlern geleistet werden müssen. Dazu wurden für die Werkstatt zwei neue Mitarbeiter eingestellt. Zusätzlich kümmern sich zwei weitere Mitarbeiter auf „Minijobbasis“ um den Transfer der Geräte.

Gab es weitere Anschaffungen?

Georg Kampmann: Ja, wir haben zur selben Zeit den Abrollbehälter Atemschutz in Betrieb genommen. Dafür hat der Kreis gut 400.000 € investiert. Das Team in Rufbereitschaft kann nun rund um die Uhr den Abrollbehälter zu Einsatzorten im gesamten Kreisgebiet bringen.

Bei größeren und länger andauernden Einsätzen können die Einsatzleiter aller Feuerwehren bis zu 49 einsatzfähige Atemschutzgeräte, Chemikalienschutzanzüge und zusätzliche Masken anfordern. Der Abrollbehälter Atemschutz komplettiert also sehr effizient die Ausstattung im Rettungszentrum. Die Wehren der Kommunen sparen sich seitdem die teure Vorhaltung der Atemschutzausstattung.



Können Sie die Gesamtersparnis beziffern?

Georg Kampmann: Durch die Beschaffung im Rahmen einer EU-weiten Ausschreibung konnten wir erhebliche Rabatte erzielen. Insgesamt haben die Kommunen und der Kreis Soest dabei rund 335.000 € gespart.

Sie sind mit dem Atemschutzverbund am Ziel angekommen. Doch wie war der Weg dorthin?

Georg Kampmann: Im Frühjahr 2013 hatten sich kommunale Vertreter an den Kreis gewandt. Der örtliche Aufwand bei der Sicherstellung des Atemschutzes war so groß geworden, dass Unterstützung vom Kreis eingefordert wurde. Wir hatten dann die Idee eines Atemschutzverbundes, um die einzelnen Kommunen zu entlasten. Vorbild dafür war ein ähnliches Modell im hessischen Wetteraukreis. Aus unserem Kreis erteilten schließlich 13 Bürgermeister den Auftrag für ein ähnlich wirtschaftliches und effizientes Modell.

Sie haben die erforderlichen Maßnahmen mit Unterstützung der Kommunal Agentur NRW durchgeführt. Welche davon möchten Sie hervorheben?

Georg Kampmann: Die Infrastruktur im Rettungszentrum des Kreises Soest musste angepasst werden. So wurde die Atemschutzwerkstatt vergrößert und mit zusätzlichen Reinigungs- und Prüfgeräten erweitert.

Für die Werkstatt wurden zwei zusätzliche Mitarbeiter eingestellt. Sie sind aber nicht nur für den Atemschutz zuständig, sondern erledigen alle dort anfallenden Aufgaben und stellen mit den beiden bisherigen Mitarbeitern per Rufbereitschaft die Versorgung rund um die Uhr sicher. Für den neuen „Hol- und Bringservice“ der Atemschutzgeräte wurde eigens ein Sprinter beschafft. Dieser liefert aber auch weitere Materialien an die örtlichen Wehren aus.

In einer weiteren Maßnahme haben wir eine eigene Gebührenabrechnung aufge-



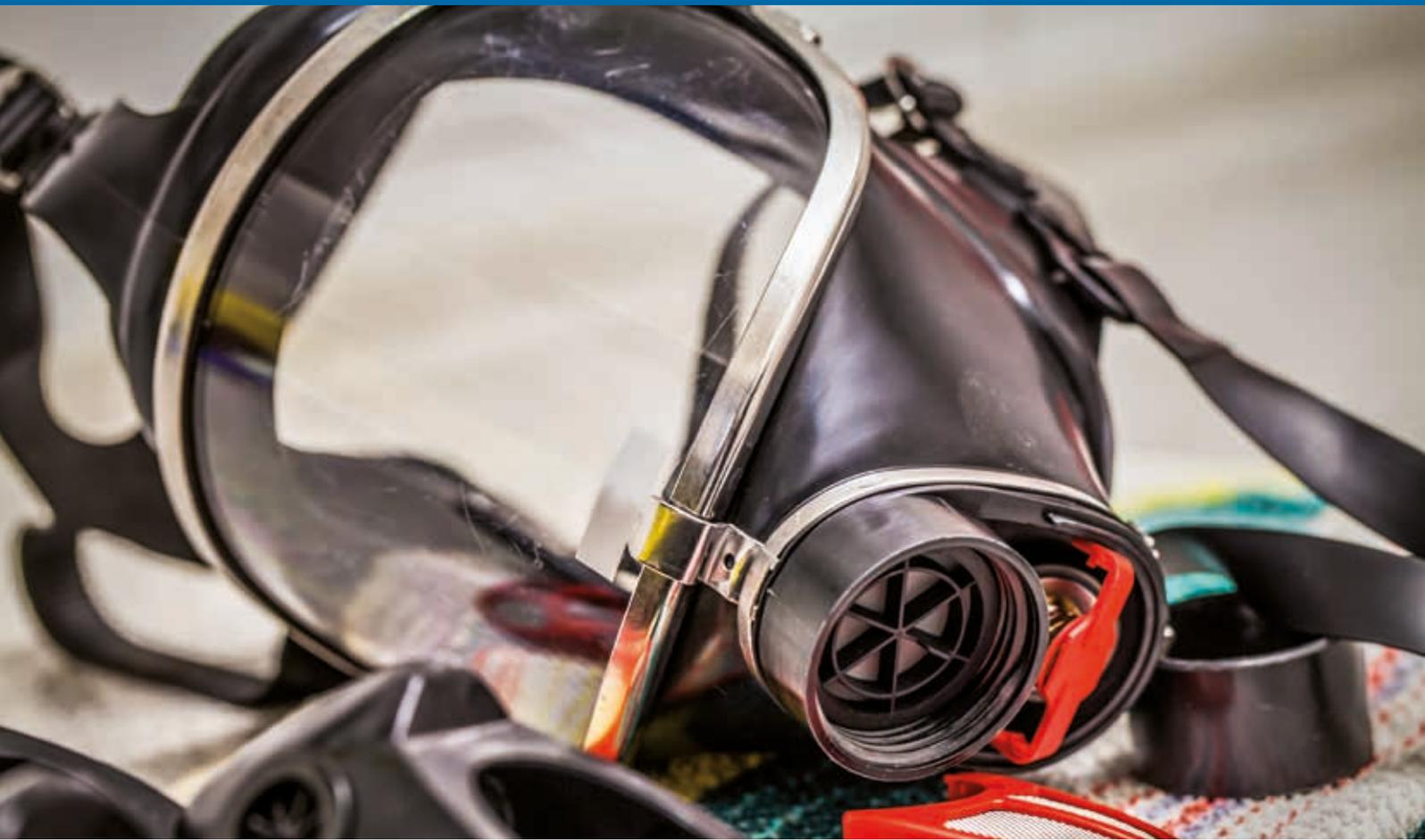
Das Team der zentralen Verbund-Atemschutzwerkstatt im Rettungszentrum des Kreises vor dem Abrollbehälter-Atemschutz (v.l.): Detlef Hertwig, Michael Rahmann, Hendrik Rose und Klaus-Dieter Klingspohn.

Foto: Wilhelm Müschenborn/Kreis Soest



Der Sprinter des neuen „Hol- und Bringservices“ liefert Materialien an die örtlichen Wehren.

Foto: Wilhelm Müschenborn/Kreis Soest



baut. Denn im Atemschutzverbund bezahlen die Kommunen eine pauschale Gebühr pro Gerät für die Wartung und Reparatur.

Schließlich musste der Atemschutzverbund in die Einsatzplanung der Feuerwehr eingebunden werden. So wird zum Beispiel auf Anforderung der örtlichen Einsatzleitung der Abrollbehälter Atemschutz aktiviert. Er liefert erforderlichen Atemschutz nach und füllt sofort die örtlichen Reserven auf.

Etwa drei Jahre vergingen vom Beginn des Projekts bis zum Start des Atemschutzverbundes. Ein langer Zeitraum für Sie als Projektleiter?

Georg Kampmann: Oberflächlich betrachtet ist es ein langer Zeitraum. Allerdings brauchten z. B. die politischen Beschlüsse Zeit. Ebenso mussten wir die Fristen für die europaweite Ausschreibung beachten. Wir hätten uns natürlich gefreut, wenn alles schneller gegangen wäre, sind aber mit der Projektdauer und den ganzen Abläufen zufrieden.

Nach einem Jahr im Betrieb – wie lautet Ihr Fazit?

Georg Kampmann: Der Atemschutzverbund ist ein Vorzeigebispiel interkommunaler Zusammenarbeit. Er spart Kosten, schont Ressourcen und entlastet das Ehrenamt.

Wir unterstützen damit die kreisangehörigen Kommunen in einem Aufgabenbereich, den sie alleine nur unwirtschaftlicher erledigen könnten. Dazu bringen wir die Kommunen technisch und einsatztaktisch auf den neuesten Stand.

Ist das Feedback der Kommunen ähnlich positiv?

Georg Kampmann: Wir haben sehr positive Rückmeldungen aus den Kommunen zum Atemschutzverbund. Das motiviert uns alle gemeinsam, weitere zentrale Beschaffungen zu planen. Derzeit denken wir über die Einrichtung einer zentralen Kleiderkammer nach.

Vielen Dank für das Gespräch.

Das Interview mit Georg Kampmann (Leiter Verwaltung Rettungsdienst, Feuer- und Katastrophenschutz beim Kreis Soest) führten:

Dr. Wolfgang Malms, Tel.: 0211/430 77 105,

E-Mail: malms@KommunalAgenturNRW.de

Andreas Pokropp, Tel.: 0211/430 77 188,

E-Mail: pokropp@KommunalAgenturNRW.de

Daten für das BMWi

Die neue Vergabestatistikverordnung

Mit der Vergaberechtsreform im Jahr 2016 erließ die Bundesregierung auch die Vergabestatistikverordnung (VergStatVO). Darin werden alle Auftraggeber verpflichtet, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) bestimmte Daten zu übermitteln. Und zwar über Beschaffungsvorgänge im Ober- und teilweise auch im Unterschwellenbereich. Das BMWi soll damit eine verlässliche Datengrundlage über die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen erhalten.

Die VergStatVO gilt für alle öffentlichen Auftraggeber: Bundes- und Landesbehörden sowie Kommunen. Die obersten Bundesbehörden und die Länder müssen dem BMWi erstmals zum 15. Februar 2017 sowie danach alle drei Jahre Bericht über die Anwendung der neuen Vorschriften erstatten. In der Verordnung werden auch die verschiedenen Auswertungs-, Veröffentlichungs- und Bereitstellungsmöglichkeiten der übermittelten Daten geregelt. So wird zum Beispiel das Statistische Bundesamt aufgrund der Daten eines Kalenderjahres eine Vergabestatistik erstellen.

Oberschwellenvergaben

Auftraggeber aus Städten und Gemeinden übermitteln zukünftig die für den Oberschwellenbereich festgelegten Daten – und alle Anlagen dazu – an das BMWi.

Unterschwellenvergaben

Hier gelten zukünftig folgende eingeschränkte Statistikpflichten:

- » Angaben sind nur bei Vergaben von Liefer-, Bau- und Dienstleistungen erforderlich
- » Es gilt eine Bagatellgrenze von 25.000 € netto
- » Für den Bereich oberhalb dieser Bagatellgrenze und unterhalb des EU-Schwellenwerts sind anzugeben:
 - » PLZ des öffentlichen Auftraggebers
 - » E-Mail-Adresse des öffentlichen Auftraggebers
 - » Verfahrensart
 - » Netto-Auftragswert
 - » Art und Menge der Leistung, sofern quantifizierbar

Die Übermittlung im Oberschwellenbereich soll vollautomatisch durch Auslesung der Bekanntmachungsformulare erfolgen. Im Unterschwellenbereich müssen die Daten elektronisch eingegeben und übermittelt werden. Da die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für eine vollelektronische, partiell automatische Datenübermittlung an das BMWi noch nicht vollständig geschaffen werden konnten, enthält die VergStatVO eine Übergangsregelung, die seit dem 18. April 2016 gilt.

Verschlüsselung, Datenschutz und andere Einzelheiten zur Übermittlung wird das BMWi durch eine Allgemeinverfügung regeln. Drei Monate nach Bekanntmachung treten die neuen Verpflichtungen der §§ 1 bis 6 VergStatVO dann in Kraft. Bis dahin wird bei Ober- und Unterschwellenvergaben verfahren wie bisher.

Ihre Fragen zur Vergabestatistikverordnung beantwortet gerne:

Claudia Koll-Sarfeld, Tel.: 0211/430 77 15,
E-Mail: koll-sarfeld@KommunalAgenturNRW.de

Uedem gibt Korruption keine Chance

Mehr als eine Dienstanweisung

Kluge Entscheidung der Gemeinde Uedem: Präventiv wollte man sich in der gesamten Verwaltung mit Korruption beschäftigen – und alle Beschäftigten davor schützen. Bürger erwarten zurecht von ihrer Verwaltung, dass alles getan wird, um korruptes Verhalten gar nicht erst entstehen zu lassen. Nur wenn die Vertreter einer Gemeinde von der Bevölkerung als moralisch einwandfrei und unbestechlich empfunden werden, werden sie respektiert und in ihren Funktionen legitimiert.

Um zweifelhafte Situationen zu erkennen und einschätzen zu können, wo die Grenze des Erlaubten ist, müssen die Beschäftigten informiert sein. Die Anfälligkeit für Korruption ist je nach Aufgabe unterschiedlich stark ausgeprägt. Sicher spielen Beschaffung und Vergabe im klassischen Baubereich eine besondere Rolle. Auch können Immobiliengeschäfte oder die Erteilung von Genehmigungen für manche Grund genug sein, über unlautere Wege nachzudenken. Selbst Theateraufführungen in Kindertagesstätten, für die Fotografen bestellt werden, sind anfällig für Korruption. Oder die Anschaffung neuer Software, Geräte, Maschinen und Fahrzeuge.

Schulungsprogramm für alle Beschäftigten

Angesichts der vielen Einfallstore für Korruption entschied sich die Gemeinde Uedem für ein Schulungs- und Sensibilisierungsprogramm aller Mitarbeiter. Jeder Beschäftigte kann Korruptionsversuchen ausgesetzt sein. Und da solche Versuche meist heimlich, schleichend und geschickt daherkommen, müssen alle Bediensteten ausreichend informiert sein.

Dienstanweisung Korruption

Alles begann mit der Notwendigkeit einer Dienstanweisung Korruption in der Gemeinde Uedem. Diese sollte nicht einfach eine trockene Verschriftlichung der Standards zur Korruptionsbekämpfung sein. Vielmehr wurde ein lebendiges und akzeptier-

tes Instrument gewünscht; zur Information und Unterstützung der Beschäftigten. Alle Mitarbeiter sollten von Anfang an eingebunden werden.

Bedürfnisse und Belastungen ermitteln

Gemeinsam mit der Kommunal Agentur NRW wurde ein Fragebogen erstellt, auf dem die Mitarbeiter der Gemeinde anonym eigene Belastungen angeben und Informationsbedarf anmelden konnten.

Unter anderem mit diesen Fragen:

- » Ist Ihr Arbeitsbereich grundsätzlich korruptionsgefährdet?
- » Worin liegen die korruptionsgefährdenden Besonderheiten Ihres Aufgabenbereichs?
- » Welcher unrechtmäßige Vorteil könnte bei Ihnen erlangt werden?
- » Wie erkennen Sie unlautere Einflussnahme?
- » Welche Sicherungsmaßnahmen kennen und nutzen Sie?
- » Wie kann die Gemeinde Sie unterstützen?

Umfangreiche Inhouseschulungen

Auf Basis der Auswertung wurden zunächst die Führungskräfte der Gemeinde sensibilisiert. Damit wurde ihnen die Chance gegeben, grundlegende Inhalte der Dienstanweisung zu erarbeiten. Zusätzlich wurden alle Beschäftigten der Gemeinde einschließ-



lich des Bürgermeisters und der gesamten Verwaltungsspitze in zwei umfangreichen Inhouseschulungen rund um das Thema Korruption informiert. Themen waren die:

- » tarif- und arbeitsrechtliche Einordnung im Beamtenrecht
- » Grundzüge des Korruptionsbekämpfungsgesetzes
- » Schutzmaßnahmen wie das horizontale oder vertikale Vier-Augen-Prinzip
- » Vertretungsregeln
- » Entscheidungswege

Während Uedem als eine kreisangehörige Gemeinde, die nicht große oder mittlere kreisangehörige Stadt ist, nicht zur Rotation verpflichtet ist, kann das andernorts organisatorische Prozesse nach sich ziehen.

Zielstrebig zur Gesamtstrategie

Kritische Sachverhalte im Behördenalltag sowie Strategien, wenn Geschenke, Bewirtungen, Freikarten oder auch immaterielle Vorteile, wie z. B. der beste Tisch im Schützenzelt, in Aussicht gestellt werden, wurden diskutiert und mündeten in gemeinsam erarbeiteten Verhaltensempfehlungen. Abschließend wurden besonders korruptionsgefährdete Bereiche festgelegt, Korruptionsindikatoren definiert und der Schutz von Kollegen und Dienstherren vor Korruption diskutiert. Das Ergebnis: eine durchdachte Gesamtstrategie zur Antikorruption.

Gemeinsam erarbeitet, von jedem gelebt: die Gesamtstrategie

Der Gemeinde Uedem ist ein mitarbeiterorientierter Umgang mit dem Thema Korruption gelungen. Alle Beschäftigten waren von Anfang an mit eingebunden. Mit gutem Grund, wechseln in kleinen Kommunen Aufgabenbereiche und Zuständigkeiten doch ziemlich schnell. Die künftig geltende „Dienstweisung zur Vorbeugung von Korruption und zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde Uedem“ darf deshalb auf eine breite Akzeptanz vertrauen, weil alle darauf vertrauen können, dass die am jeweiligen Arbeitsplatz entstehenden Herausforderungen bedacht wurden. So wird Antikorruption als Bestandteil von Compliance und Führung gelebt in den Köpfen aller Beschäftigten einer Verwaltung.

Ihre Ansprechpartner zum Thema Korruptionsbekämpfung:

Cornelia Löbhard-Mann, Tel.: 0211/430 77 123,
E-Mail: loebhard-mann@KommunalAgenturNRW.de
André Siedenberg, Tel.: 0211/430 77 275,
E-Mail: siedenberg@KommunalAgenturNRW.de

Anspruch und Wirklichkeit

Ganzheitlicher Arbeits- und Gesundheitsschutz

Das Arbeitsschutzrecht macht es Kommunen und Betrieben nicht besonders leicht. Die Zeiten mit exakten Regelungen und Vorgaben in den Gesetzen sind vorbei, heute geht es um Prävention durch Risikobeurteilung, um eine angemessene Gefährdungsbeurteilung und geeignete Maßnahmen. Diese Situation verunsichert viele Verantwortliche seit Einführung des Arbeitsschutzgesetzes.

Die oberste Verantwortung beim Arbeitsschutz trägt der Arbeitgeber; also der Bürgermeister einer Kommune, der Geschäftsführer oder Vorstand in einer kommunalen Einrichtung. Gemeinsam mit den Führungskräften sollte grobe Fahrlässigkeit vermieden und der Arbeitsschutz möglichst rechtssicher umgesetzt werden. Das kann eine Kommune oder kommunale Einrichtung nur dann erfüllen, wenn sie eine Arbeitsschutzorganisation in die betrieblichen Strukturen integriert.

Diese Forderung aus dem Arbeitsschutzgesetz (§ 3) ist berechtigt. Ein Beispiel:

Ein Mitarbeiter aus dem Bereich Arbeitsschutz einer Kommune soll gemeinsam mit den verantwortlichen Führungskräften die Gefährdungsbeurteilungen für die Eigenbetriebe aufstellen. Bei der Bestandsaufnahme treten überall die gleichen Probleme auf:

- » die arbeitsmedizinische Vorsorge ist nicht organisiert
- » die Zuständigkeit für die Pflege der Erste-Hilfe-Einrichtungen ist unklar
- » die Sicherheitsbeauftragten werden nicht konsequent geschult
- » die Arbeitsschutzmaßnahmen werden nicht richtig durchgesetzt

Um diese Probleme zu lösen, sollte zunächst der Arbeits- und Gesundheitsschutz übergreifend organisiert werden. Neben der Festlegung von Verantwortung, Aufgaben und Befugnissen gehört dazu vor allem der Aufbau von Arbeitsschutzprozessen. Diese müssen systematisch und übergeordnet organisiert und in die bestehenden betrieblichen Prozesse eingebunden werden.

Arbeitsschutz muss auf Veränderungen am Arbeitsplatz reagieren
Zum Beispiel bei der Beschaffung neuartiger Arbeitsmittel und Betriebsstoffe oder bei Neuplanungen. Auch organisatorische



Veränderungen sollten berücksichtigt werden. Zum Beispiel bei der Einstellung von Schwerbehinderten, der Einrichtung eines neuen Arbeitsplatzes oder beim Umgang mit Arbeitsunfällen.

Zukünftig werden sich auch der demografische Wandel und die betriebliche Gesundheitsförderung immer mehr auf den Arbeits- und Gesundheitsschutz auswirken. Die Bedürfnisse der älter werdenden Beschäftigten sind also nicht nur ein Thema für die Personalabteilung.

Gefährdungsbeurteilung

Mit dem Arbeitsschutzgesetz wurde die Pflicht zur Aufstellung und Pflege von arbeitsplatz- und tätigkeitsbezogenen Gefährdungsbeurteilungen eingeführt. Und zwar in allen Unternehmensbereichen als zentrales Planungs- und Steuerungsinstrument für den Arbeitsschutz.

Anhand der individuellen Gefährdungen an den Arbeitsplätzen legt der Unternehmer eigenverantwortlich die Maßnahmen fest, mit denen er Sicherheit und Gesundheit seiner Beschäftigten gewährleisten kann. Auch hier wurden dem Entscheider mehr Spielraum und zugleich mehr Verantwortung übertragen.

Die Form einer Gefährdungsbeurteilung ist gesetzlich nicht vorgegeben. Jeder Betrieb kann seine Vorgehensweise selbst bestimmen. Führungskräfte sind in ihrem Abteilungsbereich für den Arbeitsschutz ihrer Mitarbeiter verantwortlich. Jedoch sind sie nicht auf sich allein gestellt. Regelt der Unternehmer die Aufgabenverteilungen im Arbeitsschutz und delegiert er die Pflichten an Funktionsträger, Personalrat oder Mitarbeiter, sind die Weichen gestellt.

Die Einbindung der Gefährdungsbeurteilungen in die bestehenden Prozesse entlastet die Führungskräfte:

- » bei der Umsetzung von Arbeitsschutzmaßnahmen
- » bei deren Wirksamkeitskontrollen
- » bei der Fortschreibung der Gefährdungsbeurteilung

Unfallrisiken und arbeitsbedingte Erkrankungen in einer Kommune oder kommunalen Einrichtung werden gesenkt und auch im Arbeitsschutz wird ein kontinuierlicher Verbesserungsprozess erreicht.

Die Rolle der Fachkraft für Arbeitssicherheit

Jede Unternehmensführung ist laut Gesetz und Unfallverhütungsvorschrift dazu verpflichtet, sich durch eine Fachkraft für Arbeitssicherheit (FaSi) und einen Betriebsarzt unterstützen und beraten zu lassen. Die bei den Kommunen bestellten FaSi sind unterschiedlich tief in die Arbeits- und Gesundheitsschutzorganisation eingebunden.





Das kann zu Problemen führen

Beispiel 1:

Die meisten FaSi erfüllen zwar die im Arbeitssicherheitsgesetz für sie definierten Aufgaben. Jedoch überlassen sie die Aufstellung und Durchführung der Gefährdungsbeurteilung den verantwortlichen Führungskräften. Die Führungskräfte allein haben zu wenig Erfahrung oder Zeit dafür. Meist werden deshalb Checklisten aus dem Internet verwendet, die dann in dicken Ordnern verschwinden.

Beispiel 2:

In einem Fachbereich wurde durch die Führungskraft eine wirksame Gefährdungsbeurteilung aufgestellt. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit wurde nicht mit eingebunden. Sie führt unabhängig davon weiterhin sporadische Begehungen und Unterweisungen durch. Die Dokumentation der Begehungen erfolgt in separaten Protokollen, obwohl diese Bestandteil der Gefährdungsbeurteilung sind. Der Arbeitsschutz läuft zweigleisig und wird nicht gesamtheitlich betrachtet.

Ziel sollte also sein, die FaSi in die betrieblichen Führungsstrukturen und Prozesse sowie in die Aufbau- und Ablauforganisation einzubinden.

Ihre Aufgabe ist es, den Arbeitgeber und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen zu unterstützen:

- » bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen
- » bei der Implementierung eines Gesamtkonzepts zur Gefährdungsbeurteilung
- » bei der Erstellung und Pflege der Gefährdungsbeurteilung

Deshalb sollten die Führungskräfte die fachliche Beratung und Unterstützung der Fachkraft für Arbeitssicherheit anfordern. Auch bei der Aufstellung und Pflege der Gefährdungsbeurteilung. Denn daraus leiten sich themen- und objektbezogene Arbeitsschutzbegehungen ab – mit wertvollen Erkenntnissen für den Prozess.

Die Kommunal Agentur NRW unterstützt Sie beim Aufbau eines ganzheitlichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes. Darüber hinaus erstellen wir für Sie Gefährdungsbeurteilungen und unterstützen als Fachkraft für Arbeitssicherheit.

Ihre Fragen zum Thema Arbeits- und Gesundheitsschutz beantworten gerne:

Kerstin Gospodar, Tel.: 0211/430 77 189,
E-Mail: gospodar@KommunalAgenturNRW.de
Barbara Niermann, Tel.: 0211/430 77 21,
E-Mail: niermann@KommunalAgenturNRW.de
Anne Kathrin Sinthern, Tel.: 0211/430 77 125,
E-Mail: sinthern@KommunalAgenturNRW.de

Überlegen am PC

IT-Sicherheitstraining für alle

Die Stadtverwaltung und der Verwaltungsalltag hängen immer mehr von gut funktionierender Informationstechnik ab. Viele Prozesse sind mittlerweile in Softwareprodukten hinterlegt und die Dokumente digital verfügbar. Die vielen Vorteile dieser Entwicklung sind im Arbeitsalltag nicht wegzudenken. Allerdings ergeben sich aus diesem neuen Arbeitsumfeld auch Gefahren.

Die IT-Sicherheit ist gefährdet durch mehr als manche gezielte Angriffe von Viren, Trojanern, Hackern. Viele Probleme resultieren aus der Nichteinhaltung von Mindeststandards in der IT-Sicherheit. Oft fehlt es an klaren Regelungen oder an Sicherheitskonzepten. Der Ausspruch „Die größte Sicherheitslücke sitzt oft vor der Tastatur“ stimmt leider nach wie vor. Menschliches Fehlverhalten sorgt für die meisten Sicherheitsprobleme. Sinnvolle Basis für Mindeststandards in der IT-Sicherheit sind die ISO 27001 und der IT-Grundschutz nach BSI. Der Status quo kann durch einen einfachen Check von der Kommunal Agentur NRW überprüft werden.

Das überlegte Handeln der Mitarbeiter ist ein weiterer wichtiger Faktor für die Steigerung der IT-Sicherheit. Dies wurde auch vom Arbeitskreis Informationstechnologie des Städte- und Gemeindebundes NRW schon 2006 erkannt. Ergebnis war der internetbasierte Lernkurs BITS. Er steht allen Nutzern kostenfrei unter der Creative Commons (CC) Lizenz BY-SA zur Verfügung. BITS dient der Information und Sensibilisierung an PC-Arbeitsplätzen über

IT-Sicherheitsthemen (www.bits-training.de). Das Lernprogramm wird herausgegeben von der Kommunal Agentur NRW GmbH und Dr. Lutz Gollan von der Behörde für Inneres und Sport, Hamburg. Es steht unter der Schirmherrschaft des Städte- und Gemeindebundes NRW (StGB NRW).

BITS erläutert in mittlerweile neun Lektionen, welche Gefahren das Arbeiten mit vernetzten Computern mit sich bringt und wie man sich und die Daten der Bürgerinnen und Bürger und der Verwaltung davor schützt. Es werden Tipps zum sicheren Umgang mit E-Mails, Passwörtern, USB-Sticks und anderen Quellen gegeben, aber auch Social Media und Cloud-Dienste erläutert. Neben der kostenfreien Variante kann BITS auch in einer Version der Kommunal Agentur NRW genutzt werden. Hierbei bekommt jeder Nutzer in der Behörde einen individuellen Zugang zu der Schulung. Für die erfolgreiche Teilnahme gibt es ein Zertifikat. Unsere Empfehlung: BITS sollte verpflichtend für alle Mitarbeiter in einer Behörde sein. So würden auch weniger internetaffine Mitarbeiter das wichtige Basiswissen erhalten.



Ihr Ansprechpartner zum Thema IT-Sicherheit:

Frank Thies, Tel.: 0211/430 77 16,
E-Mail: thies@KommunalAgenturNRW.de
ist auch: Information Security Officer – ISO (TÜV),
IT-Sicherheitsbeauftragter gemäß ISO 27001 und
IT-Grundschutz

Klimaschutz muss letztendlich auch wirtschaftlich sein

Das Ende eines Nahwärmeprojekts

Kommunale Mitarbeiter sollen bestens informiert sein über das nordrhein-westfälische Klimaschutznetzwerk und die Möglichkeiten kommunaler Nahwärmeprojekte. Sie brauchen zudem Know-how bei technischen und juristischen Fragen zu Energie- und Klimaschutzprojekten.

Für all das wurde mit Unterstützung des MKULNV NRW die PlattformKlima.NRW entwickelt. Ein wichtiges Element der Plattform ist der Erfahrungsaustausch vor Ort. So haben wir uns im September 2016 mit Vertretern aus 26 Kommunen in Saerbeck getroffen. Thema war das dortige Nahwärmeprojekt. Geplant – aber nicht realisiert. Nahwärme kann eine Alternative zur Wärmegewinnung aus fossilen Energieträgern sein. Zum Beispiel dort, wo sich aus wirtschaftlichen oder energietechnischen Gründen der Ausbau von Fernwärmenetzen nicht lohnt. Hier versorgt die Nahwärme Wohnsiedlungen, Gewerbegebiete oder auch einzelne Ortsteile.

Saerbecker Pläne

Auch die Gemeinde Saerbeck wollte bei der Versorgung einzelner Ortsbereiche auf Nahwärme setzen. Vorgesehen war der Bau einer Wärmeleitung und eines Wärmeverteilnetzes. Die Wärme sollte aus den Blockheizkraftwerken einer Kompostierungsanlage und einer Biogasanlage kommen. Die Planung war weit fortgeschritten, die Bewilligung der Fördermittel wurde erwartet und die Umsetzung stand unmittelbar bevor. Doch dazu kam es nicht mehr.

Begründeter Projektstopp

Es traten zunehmend technische, wirtschaftliche und förderrechtliche Herausforderungen auf, die nicht gelöst werden konnten. Obwohl die Gemeinde als KWK-Modellkommune auf eine 90%ige Förderquote des Landes NRW setzen konnte. So entschied der Rat der Gemeinde Saerbeck im September 2016, sich aus dem Projekt zurückzuziehen. Die wesentlichen Gründe:

- » Die Anschlusskapazität war aus hydraulischen Gründen auf maximal 240 Hausanschlüsse begrenzt; eine geplante spätere Erweiterung auf das gesamte Ortsnetz war nicht möglich.
- » Synergieeffekte aus der Wärmeübernahme weiterer Nutzer im Bioenergiepark und damit eine Senkung der Energiekosten konnten nicht realisiert werden.



Grußwort von Saerbecks Bürgermeister Wilfried Roos

- » Die Investitionssumme hätte zu wirtschaftlich und politisch nicht vermittelbaren Hausanschlusskosten geführt.
- » Fehlende Ausbau- und Erweiterungsmöglichkeiten und die begrenzte Zahl von Hausanschlüssen führten zu einem hohen wirtschaftlichen Risiko.
- » Förderrechtliche Rahmenbedingungen (hier EFRE-Förderung) erfordern eine Besicherung der kompletten Fördersumme (ca. 13 Millionen €) durch die Gesellschafter der KWK-Gesellschaft; dies hätte die Wirtschaftlichkeit des Projekts weiter gemindert, zudem standen haushaltsrechtliche Gründe und die Kommunalaufsicht dagegen.
- » Der Charakter einer KWK-Modellkommune geht vor diesem Hintergrund verloren. Eine Übertragbarkeit des Projekts auf andere Kommunen wäre nicht mehr authentisch darstellbar gewesen.

Klimafreundliche Wärmeversorgung bleibt Ziel

Auch nach dem Abbruch der Nahwärmeplanung bleibt die klimafreundliche Wärmeversorgung seiner Haushalte ein wichtiges Ziel der Klimakommune Saerbeck. Unter den veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen (KWKG, EEG) werden derzeit Alternativlösungen erarbeitet. Im Fokus: tendenziell kleinere Versorgungslösungen, sogenannte energetische Nachbarschaften.

Bessere Neubaustandards – unwirtschaftliche Nahwärme

Beim Erfahrungsaustausch in Saerbeck wurden auch die Auswirkungen der Energie-Einspar-Verordnung (EnEV) diskutiert. Hier führen die verbesserten Neubaustandards zu äußerst geringen Wärmebedarfen in Neubausiedlungen. Mit der Konsequenz, dass Nahwärmelösungen meist unwirtschaftlich sind.

Änderungen im EEG

Die Gäste der Veranstaltung wurden zusätzlich auf Inhalte des veränderten Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) hingewiesen. Jens Harnack aus Rheinberg sprach über die Herabsetzung der Erlöse für die Einspeisung von Stromüberschüssen aus der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK). Ein Hauptgrund für die Unwirtschaftlichkeit von Nahwärmelösungen für Neuprojekte.

Studentische Hilfe für Kommunen

Die Gäste der Technischen Hochschule Köln, Patrick Beuel und Prof. Dr. Christiane Rieker, stellten die Fakultät für Anlagen, Energie- und Maschinensysteme vor und boten an, studentische Vorstudien zu Nahwärmeideen in Form von z.B. Bachelorarbeiten vermitteln und unterstützen zu wollen.

Ihre Fragen zum Projekt PlattformKlima.NRW beantworten bei der Kommunal Agentur NRW:

Simon Knur, Tel. 0211/430 77 232,

E-Mail: knur@KommunalAgenturNRW.de

Dagmar Carina Schaaf, Tel.: 0211/430 77 19,

E-Mail: schaaf@KommunalAgenturNRW.de

Christian Scheffs, Tel.: 0211/430 77 184,

E-Mail: scheffs@KommunalAgenturNRW.de

Kommunaler Klimaschutz – Finanzierung und Förderung



Über das Projekt **PlattformKlima.NRW** berät die Kommunal Agentur NRW kostenlos zu Konzepterstellung und Umsetzungsfragen im Bereich **Klimaschutz und Klimaanpassung**.

Aktuelle Informationen zu **Finanzierungs- und Förderhintergründen** erhalten Sie bei uns ebenso wie gute Beispiele aus anderen Kommunen. Wir unterstützen Sie in diesem Zusammenhang auch zum derzeit laufenden Projektauftrag

» KommunalerKlimaschutz.NRW

Bei **Nah- und Fernwärmeprojekten** beraten wir Sie auf Grundlage des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) und empfehlen:

» www.energieagentur.nrw/progres.nrw

» www.leitmarktagentur.nrw

Für weitere Information zu unserem Beratungsangebot, dem Projektauftrag und Ihren Anrechenpartnern im Bereich Klimaschutz und Klimaanpassung besuchen Sie auch unsere Internetseite

» www.plattform-klima.de

Vieles anders, manches besser

Neuerungen bei der Konzessionsvergabe

In den letzten zehn Jahren haben wir etwa 40 Kommunen bei der Konzessionsvergabe im Bereich Strom und Gas begleitet. Bereits in dieser Zeit hat sich das Verfahren durch Rechtsänderungen und Rechtsprechungen immer weiter verändert.

 Vor 20 Jahren – so lange dürfen Konzessionsverträge im Energiebereich maximal laufen – wurde ein neuer Vertrag oft ohne Wettbewerb zwischen Kommune und altem Konzessionsnehmer verhandelt. Die Entwicklung der letzten Jahre macht das Konzessionsverfahren aber zunehmend formalistischer. Rügen und Klagen nehmen zu. Mittlerweile werden Details infrage gestellt, die vor einigen Jahren noch in Musterverträgen empfohlen wurden.

Die neue EnWG-Novelle vom 3. Februar 2017 hat wichtige Auswirkungen auf das Konzessionsvergabeverfahren, die von den Kommunen zu beachten sind:

Bekanntmachung

Weiterhin muss das Ende eines Konzessionsvertrags im Bundesanzeiger bzw. zusätzlich im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht werden. Spätestens zwei Jahre vor Vertragsende. In diese Bekanntmachung gehört nun zwingend ein Hinweis auf die von der Gemeinde zu veröffentlichenden Daten.

Wahrung der Versorgungssicherheit

Zukünftig müssen „unter Wahrung netzwirtschaftlicher Anforderungen, insbesondere der Versorgungssicherheit und der Kosteneffizienz, (...) auch Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft berücksichtigt werden (können)“. Die Wahrung der Versorgungssicherheit ist wenig überraschend, resultiert sie doch aus den Entscheidungen des BGH vom 17.12.2013 (Az.: KZR 66/12).

Hiernach habe der sichere Netzbetrieb mit der Zulässigkeit der Versorgung und Ungefährlichkeit des Betriebs fundamentale Bedeutung für die Versorgungssicherheit. Dies müsse bei der Bewertung angemessen berücksichtigt werden. Der BGH verwies

zur Orientierung auf den Musterkriterienkatalog der Energiebehörde Baden-Württemberg. Dort wurde die Versorgungssicherheit mit 25 % gewichtet.

Gewichtung der Kosteneffizienz

Unklar ist nun, ob die vergleichbar hohe Gewichtung auch für die Kosteneffizienz gilt. Wir meinen: Eine solche Forderung wäre nicht im Interesse der Konzessionsvergabe, da so kaum noch Raum bliebe für die übrigen zu berücksichtigenden Kriterien des § 1 Abs. 1 EnWG. Auch wird die Kosteneffizienz bereits umfassend über die Anreizregulierung überprüft.

Eine erneute Überprüfung seitens der Gemeinden scheint wenig zielführend. So kann es eigentlich nur um eine „angemessene Berücksichtigung“ der Kosteneffizienz gehen. Und zwar sodass keine offensichtliche Mindergewichtung erfolgt. Wie hoch die Wahrung der Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft ausfallen darf, ist ebenfalls nicht geregelt. Nach der Empfehlung des gemeinsamen Leitfadens von Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur zur Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen und zum Wechsel des Konzessionsnehmers wird die Netzsicherheit mit mindestens 25 % gewichtet, die kommunalen Belange mit höchstens 30 %. Auf die übrigen vier Kriterien entfielen damit noch 45 %.

Wirtschaftlich angemessene Vergütung

Neu geregelt ist auch, dass für die wirtschaftlich angemessene Vergütung (für die Übereignung des Netzes) nunmehr der objektivierte Ertragswert maßgeblich sein soll. Der lange Streit um Sachzeitwert und Ertragswert ist daher nun gesetzlich entschieden. Allerdings können sich die Vertragspartner auch auf einen hiervon abweichenden Kaufpreis einigen.

Unterkriterien

Weiterhin müssen Unterkriterien zu den im Gesetz genannten Bereichen gebildet und gewichtet werden. Unzulässig ist es, in einem Kriterium mehrere Aspekte abzufragen und den Bietern nicht mitzuteilen, worauf es der vergebenden Stelle ankommt. Dieser Grundsatz kann unseres Erachtens aber im Rahmen eines Ideenwettbewerbs nur eingeschränkt gelten. Denn hier werden die Kriterien nicht absolut festgelegt. Es wird den Bewerbern aber erläutert, welche Vorstellungen die Gemeinde hat. Die Angebote werden dann miteinander verglichen. Das beste Angebot erhält die höchste Punktzahl, die übrigen werden geringer bewertet.

Einen prozentualen Abschlag auf schlechtere Angebote vorzunehmen, halten wir für problematisch. Auch wenn hier eine sehr differenzierte Bewertung möglich ist: Weshalb ein Prozentpunkt mehr oder weniger angesetzt wurde, dürfte sich nur schwer begründen lassen. Bei einer gröberen Rasterung fiel das leichter.

Rügeregime

War bisher weitgehend unklar, bis wann eine Rüge zu erfolgen hatte, sind nun Fristen für alle maßgeblichen Verfahrensabschnitte geregelt. So können Rechtsverletzungen, die aufgrund der anfänglichen Bekanntmachung erkennbar sind, innerhalb der (mindestens dreimonatigen) Interessenbekundungsfrist gerügt werden. Für die Rüge von Rechtsverletzungen, die aus den Auswahlkriterien erkennbar sind, gilt eine Frist von 15 Tagen. 30 Tage sind es für Rechtsverletzungen, die aus der Mitteilung über die Auswahlentscheidung erkennbar sind. Für die Vorbereitung der Rüge gegen die Auswahlentscheidung können die Bieter schon vor der Rügeerhebung Akteneinsicht beantragen.

Dieses Recht auf vorzeitige Akteneinsicht sehen wir problematisch. Der Bieter kann zukünftig Akteneinsicht beantragen, ohne tatsächlich eine Rüge vorzubereiten. Denn auch wenn die Akteneinsicht nur gewährt werden muss, soweit Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse nicht entgegenstehen, könnten Bieter hier eine willkommene Informationsquelle zu Mitbewerbern oder Verfahrensdetails erkennen. Die Forderung nach Akteneinsicht könnte sich so zum Standardprozedere entwickeln, ohne dass tatsächlich ein erhöhter Rechtsschutz die Folge wäre. Besser wäre es gewesen, eine Akteneinsicht erst nach Erhebung der Rüge zu gewähren.

Fazit

Anders als von vielen erhofft dürfte die neue EnWG-Novelle nicht maßgeblich zur Erhöhung der Rechtssicherheit von Konzessionsvergaben beitragen. Zwar werden einige strittige Fragen nun gesetzlich geregelt. Andere Aspekte, wie die herausragende Nennung der Kosteneffizienz, verunsichern eher. Bis zu den ersten Gerichtsentscheidungen wird es wohl bei den Unwägbarkeiten bleiben. Rechtssichere Verfahren bleiben eine Herausforderung für die Kommunen.

Ihr Ansprechpartner zum Thema Konzessionsverfahren:

Dr.-Ing. Ralf Togler, Tel.: 0211/430 77 101,
E-Mail: togler@KommunalAgenturNRW.de



Zurück zur Natur:

Gewässerentwicklung mit System

Flüsse und Bäche, Seen und Küsten sollen wieder mehr natürlichen Raum erhalten. Das ist erklärtes Ziel der Europäischen Union, die dazu schon im Jahr 2000 die EU-Wasserrahmenrichtlinie in Kraft gesetzt hat.

Kommunen können sich bei der systematischen Gewässerentwicklung von der Kommunal Agentur NRW mit Unterstützung des MKULNV NRW beraten lassen. Wir bieten eine umfassende Gewässerberatung an, um die verschiedenen lokalen Interessen und Erwartungen mit den Herausforderungen der Gewässerentwicklung in Einklang zu bringen. Zur Verbesserung der Gewässerqualität können Städte und Gemeinden

umfangreiche Förder- und Beratungsangebote des Landes NRW nutzen. Für einen Zeitraum von fünf Jahren wird dieses Angebot noch ergänzt: Mit einer neuartigen und kostenfreien Beratung zur Umsetzung von Maßnahmen zur ökologischen Gewässerentwicklung. Im Mittelpunkt unserer Gewässerberatung stehen daher die Maßnahmen des Programms „Lebendige Gewässer“. Für die Gewässerberatung spricht die Kommunal Agentur NRW



Bei der Gewässerberatung geht es in erster Linie um Maßnahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRRL) aus dem Programm „Lebendige Gewässer“ von der

Optimierung der Gewässerunterhaltung bis zu umfangreichen Maßnahmen, die beispielhaft in der Abbildung genannt werden.



Bilder: © Rainer Lückermann, Stadt Mendен (Sauerland)



direkt Kommunen und Wasserverbände an. Als Moderator und Mediator wollen wir alle Beteiligten am Realisierungsprozess zusammenführen. Natürlich können auch Kommunen direkt die Kommunal Agentur NRW ansprechen, um die Gewässerentwicklung vor Ort im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) umzusetzen.

Die Gewässerberatung bietet Kommunen sowie Wasser- und Bodenverbänden die Möglichkeit zur Diskussion und Klärung verschiedenster grundlegender Fragestellungen, z. B.

- » rechtliche und technische Aspekte
- » Rollen und Pflichten der verschiedenen Akteure
- » Finanzierung
- » Refinanzierung, Mehrwerte
- » Synergieeffekte mit anderen kommunalen Interessen
- » Fördermöglichkeiten
- » Ansätze zur Flächenbeschaffung

Nach einer ersten Abstimmung mit den Entscheidungsträgern initiieren wir weitere Schritte. Dazu gehören Workshops mit weiteren Akteuren und die Vorstellung von Maßnahmen in Rats- und Ausschusssitzungen. Kompetente Fachberater Ihrer Bezirksregierung klären wie gewohnt fachliche und inhaltliche Fragen und begleiten Sie auch nach der Entscheidungsfindung.

Ihre Fragen zum Thema Gewässerentwicklung beantwortet bei der Kommunal Agentur NRW:

Dr. Susanne Sindern, Tel.: 0211/430 77 102,
E-Mail: sindern@KommunalAgenturNRW.de

Basisinformationen sowie aktuelle Fragen und Antworten (FAQ) zur Gewässerberatung haben wir auf unserer Website zusammengestellt:

» www.KommunalAgenturNRW.de

Ausführliche Fach- und Hintergrundinformationen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Nordrhein-Westfalen, zum Programm „Lebendige Gewässer“, zu den einzelnen Flussgebieten und aktuellen Publikationen finden Sie auch hier:

» www.flussgebiete.nrw.de



Veranstaltungstermine der Kommunal Agentur NRW 2017

Workshop Grundlagen der Bescheidtechnik

Bei der Erstellung von kommunalen Bescheiden können die unterschiedlichsten formalen und inhaltlichen Fehler begangen werden. In der kommunalen Praxis kommt es immer häufiger vor, dass Bescheide durch vermeidbare Fehler rechtswidrig sind. Im Workshop geht es um den Erlass eines rechtssicheren Bescheids in der Kommunalverwaltung.

4. Mai 2017 in Duisburg

Kosten:

250,- € netto zzgl. USt. für Kommunen mit Beratungsvereinbarung,

350,- € netto zzgl. USt. ohne Beratungsvereinbarung*

Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen und -ausrüstung

Gemeinsames Seminar mit dem Verband der Feuerwehren in NRW für Beschaffer, die nicht über Feuerwehrkenntnisse oder nicht über Vergabekennnisse verfügen.

9. Mai 2017 in Wuppertal

Anmeldungen über den Verband der Feuerwehren in NRW:

www.vdf-nrw.de

Infotag kommunale Gebühren

9. Mai 2017 in Düsseldorf

kostenlos

Workshop Abwassergebührenkalkulation

Im Rahmen des Workshops mit kleinem Teilnehmerkreis werden Beispielkalkulationen aus der Mitte der Teilnehmer sowie aus der Beratungserfahrung der Kommunal Agentur NRW vorgestellt.

18. Mai 2017 in Düsseldorf

12. Oktober 2017 in Unna

Kosten:

250,- € netto zzgl. USt. für Kommunen mit Beratungsvereinbarung,

350,- € netto zzgl. USt. ohne Beratungsvereinbarung*

Gewalt gegen Einsatzkräfte

Realität in unseren Städten und Gemeinden – nicht nur Internet-Phänomene oder medienwirksamer Hype: Gewalt gegen Einsatzkräfte! Die Gewalt nimmt viele Formen an. Das Seminar zeigt Ihnen, wie Sie sich und Ihre Beschäftigten wirksam schützen können.

31. Mai 2017 in Ratingen

11. Oktober 2017 in Unna

Kosten: 250,- € netto zzgl. USt.

Wasserrecht 2016

Auf dem Fachseminar wird ein solides Grundlagenwissen zum Wasserrecht vermittelt. Dabei wird neben den einschlägigen Rechtsvorgaben und Regelungsinhalten auch die bislang ergangene sowie aktuelle Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen systematisch dargestellt.

31. Mai 2017 in Münster

30. November 2017 in Dortmund

Kosten:

250,- € netto zzgl. USt. für Kommunen mit Beratungsvereinbarung,

350,- € netto zzgl. USt. ohne Beratungsvereinbarung*

4. Offenes Netzwerktreffen Arbeitsschutz

5. Juli 2017 in Essen

Kosten:

70,- € für Nichtmitglieder im Netzwerk Arbeitsschutz

Workshop Friedhofsgebühren

Die Erhebung von Friedhofsgebühren wirft in der Praxis eine Vielzahl von Fragen auf. Im Workshop werden die sich in der Praxis stellenden Fragen beantwortet.

30. August 2017 in Düsseldorf

Kosten:

350,- € netto zzgl. USt.

*Beratungsvereinbarung mit der Kommunal Agentur NRW für Kommunen im Bereich Abwasserentsorgung

Abwassergebührekalkulation in der Praxis

Das Seminar gibt Informationen zu den maßgeblichen betriebswirtschaftlichen Grundsätzen sowie zum rechtlichen Spielraum bei der Gebührekalkulation. Es trägt dazu bei, dass die Städte und Gemeinden ihre Gebühren rechtmäßig kalkulieren und konkrete Abläufe effektiv gestalten.

7. September 2017 in Dortmund

Kosten: 250,- € netto zzgl. USt. für Kommunen mit Beratungsvereinbarung, 350,- € netto zzgl. USt. ohne Beratungsvereinbarung*

Erfahrungsaustausch Gewässerschutzbeauftragte

Jährlicher Erfahrungsaustausch der Gewässerschutzbeauftragten in NRW

26. September 2017 in Arnsberg

Kosten: kostenfrei für Mitglieder mit Beratungsvereinbarung*

Die Vollstreckung öffentlicher Abgaben, Zwangsversteigerung, Insolvenzrecht

Das Praxisseminar gibt einen Überblick über die rechtlichen Grundlagen aus Zivil- und Verwaltungsrecht und informiert zu systematischen und praktischen Vorgehensweisen bei Vollstreckungsmaßnahmen und im Insolvenzfall.

27. September 2017 in Münster

Kosten: 250,- € netto zzgl. USt. für Kommunen mit Beratungsvereinbarung, 350,- € netto zzgl. USt. ohne Beratungsvereinbarung*

Erfahrungsaustausch Feuerwehr

Erfahrungsaustausch mit Diskussion aktueller Fragen zu Themen der Feuerwehren und Ordnungsämter und Raum lassen für die gemeinsame Erörterung und den Austausch der vorhandenen Erfahrungen.

10. Oktober 2017 in Wuppertal

Kosten: 70,- € netto zzgl. USt.

Bürgerbeteiligung – Instrumente, Umsetzung und Best Practice

Fachtagung, auf der Partizipationsprozesse aus der kommunalen Praxis vorgestellt und aufgezeigt werden. Wie können Beteiligungsverfahren in Kooperation mit Verwaltung, Politik und Bürgerschaft gestaltet werden?

18. Oktober 2017 in Kamen

Kosten: 350,- € netto zzgl. USt.

HOAI-Erstellung von Ingenieurverträgen

Praxisseminar insbesondere für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kommunaler Tiefbauämter, Abwasserbetriebe und Wasserbehörden.

16. November 2017 in Duisburg

Kosten: 250,- € netto zzgl. USt. für Kommunen mit Beratungsvereinbarung, 350,- € netto zzgl. USt. ohne Beratungsvereinbarung*

Regenwasserbeseitigung

Themen sind u. a. Abwasserbeseitigungskonzept, Überflutungsschutz/urbane Sturzfluten, Regenwasservorbehandlung, Betrieb von dezentralen Anlagen.

14. Dezember 2017 in Düsseldorf

Kosten: 250,- € netto zzgl. USt. für Kommunen mit Beratungsvereinbarung,

350,- € netto zzgl. USt. ohne Beratungsvereinbarung*

Kommunaler Erfahrungsaustausch Abwasserbeseitigung

Erfahrungsaustausch gemeinsam mit dem Landesverband NRW der DWA zum Thema ‚Kommunale Abwasserbeseitigung‘. Eingeladen sind alle Städte, Gemeinden und Wasserverbände aus NRW.

Kosten: kostenfrei für Kommunen mit Beratungsvereinbarung* und für Mitglieder der DWA

» für den Regierungsbezirk Köln/Düsseldorf mit weniger als 25.000 Einwohnern

25. April 2017 in Niederzier

» für den Regierungsbezirk Detmold mit weniger als 25.000 Einwohnern

4. Mai 2017 in Hille

» für die rheinischen Städte zwischen 25.000 und 50.000 Einwohnern

23. Mai 2017 in Mechernich

» für den Regierungsbezirk Münster mit weniger als 25.000 Einwohnern

30. Mai 2017 in Rosendahl

» für die westfälischen Städte zwischen 25.000 und 50.000 Einwohnern

1. Juni 2017 in Datteln

» für den Regierungsbezirk Arnsberg mit weniger als 25.000 Einwohnern

20. Juni 2017 in Rütten

» für die großen Städte zwischen 50.000 und 200.000 Einwohnern

22. Juni 2017 in Arnsberg



„Fundamente für die Zukunft“

Die Kommunal Agentur NRW ist auch im kommenden Jahr Ihr Ansprechpartner auf der InfraTech 2018!

10.–12. Januar 2018, Messe Essen

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Michael Lange
0211/430 77 20
lange@KommunalAgenturNRW.de
Dr. Peter Queitsch
0211/430 77 12
queitsch@KommunalAgenturNRW.de

VERWALTUNG/SEKRETARIAT/SEMINARE

Martina Murafsky
0211/430 77 0
murafsky@KommunalAgenturNRW.de
Claudia Dumsch
0211/430 77 25
dumsch@KommunalAgenturNRW.de
Nathaly Eberle
0211/430 77 276
eberle@KommunalAgenturNRW.de
Helga Klaaßen
0211/430 77 185
klaassen@KommunalAgenturNRW.de
Gabriele Sell
0211/430 77 231
sell@KommunalAgenturNRW.de
Birgit Weller
0211/430 77 272
weller@KommunalAgenturNRW.de

ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Gudrun Abel
0211/430 77 17
abel@KommunalAgenturNRW.de

BUCHHALTUNG

Barbara Gehrman
0211/430 77 180
gehrmann@KommunalAgenturNRW.de
Andrea Dolif
0211/430 77 187
dolif@KommunalAgenturNRW.de

RECHT

Viola Wallbaum
0211/430 77 28
wallbaum@KommunalAgenturNRW.de
Nadine Appler
0211/430 77 183
appler@KommunalAgenturNRW.de
Astrid Konzelmann
0211/430 77 182
konzelmann@KommunalAgenturNRW.de
Anja Marquardt
0211/430 77 108
marquardt@KommunalAgenturNRW.de

Thea Resem
0211/430 77 122
resem@KommunalAgenturNRW.de

TECHNIK UND UMWELT

Dr. Ralf Toggler
0211/430 77 101
togler@KommunalAgenturNRW.de
Hilmar Klemm
0211/430 77 103
klemm@KommunalAgenturNRW.de
Simon Knur
0211/430 77 232
knur@KommunalAgenturNRW.de
Horst Overfeld
0211/430 77 14
overfeld@KommunalAgenturNRW.de
Dagmar Carina Schaaf
0211/430 77 19
schaaf@KommunalAgenturNRW.de
Christian Scheffs
0211/430 77 184
scheffs@KommunalAgenturNRW.de
Simon Stein
0211/430 77 128
stein@KommunalAgenturNRW.de
Stefan Vöcklinghaus
0211/430 77 24
voecklinghaus@KommunalAgenturNRW.de

SOFTWARE

Frank Thies
0211/430 77 16
thies@KommunalAgenturNRW.de
Oliver Bröhl
0211/430 77 13
broehl@KommunalAgenturNRW.de
Marcus Hermann
0211/430 77 26
hermann@KommunalAgenturNRW.de
Karsten Klick
0211/430 77 107
klick@KommunalAgenturNRW.de
Steffen Riek
0211/430 77 124
riek@KommunalAgenturNRW.de

SOFTWARESERVICE

0211/430 77 100

ORGANISATION/MANAGEMENT

Dr. Mathias Frölich
0211/430 77 29
froelich@KommunalAgenturNRW.de

Dr. Steffen Genieser
0211/430 77 104
genieser@KommunalAgenturNRW.de
Kerstin Gospodar
0211/430 77 189
gospodar@KommunalAgenturNRW.de
Cornelia Löbhard-Mann
0211/430 77 123
loebhard-mann@KommunalAgenturNRW.de
Kristina Lütters
0211/430 77 126
luetters@KommunalAgenturNRW.de
Barbara Niermann
0211/430 77 21
niermann@KommunalAgenturNRW.de
Dominik Pieniak
0211/430 77 121
pieniak@KommunalAgenturNRW.de
Uwe Schielke
0211/430 77 11
schielke@KommunalAgenturNRW.de
Dr. Susanne Sindern
0211/430 77 102
sindern@KommunalAgenturNRW.de
Anne Kathrin Sinthern
0211/430 77 125
sinthern@KommunalAgenturNRW.de

KOMMUNALE BESCHAFFUNG

Claudia Koll-Sarfeld
0211/430 77 15
koll-sarfeld@KommunalAgenturNRW.de
Sven Gohrbandt
0211/430 77 273
gohrbandt@KommunalAgenturNRW.de
Martina Haberhausen
0211/430 77 127
haberhausen@KommunalAgenturNRW.de
Dr. Wolfgang Malms
0211/430 77 105
malms@KommunalAgenturNRW.de
Andreas Pokropp
0211/430 77 188
pokropp@KommunalAgenturNRW.de
Sabine Reichmann
0211/430 77 274
reichmann@KommunalAgenturNRW.de
André Siedenber
0211/430 77 275
siedenber@KommunalAgenturNRW.de

STRATEGISCHE KONZEPTE

Stefan Vöcklinghaus
0211/430 77 24
voecklinghaus@KommunalAgenturNRW.de